

Institut für Geschichte AT 111 V	abschrift von b. draubigter abschrift. ES-7720 11
Akz. 2418/59	Bst. ES 1720
Rep. /	Kat. 420

Vertraulich

esstattliche Erklärung

Wissend, dass die nachstehende Erklärung zur Vorlage der Spruchkammer oder sonstigen Behörde bestimmt ist und dass die vorsätzliche oder fahrlässige Abgabe einer inhaltlich falschen eidesstattlichen Erklärung strafbar ist, erkläre ich anstatt was folgt:

1. Zur Person: Dr. Karl Lang, geb. am 6.1.1913 in Solingen, wohnhaft in Brackenheim/Wttbg, Marktstrasse 19, z.Zt. Internierungslager 74 in Ludwigsburg.

2. Zur Sache:

Vom 1.9.1943 bis Kriegsende war ich in der staatsrechtlichen Abteilung der Partei-Kanzlei als Leiter der Personalstelle tätig. Zu meinen Dienstobliegenheiten gehörte die Bearbeitung der Personalien aller in die Abteilung eingeordneten Beamten. Über die rechtliche und tatsächliche Stellung dieser Beamten, mit deren keinem ich verwandt oder verschwägert bin, erkläre ich aus eigener Sach- und Aktenkenntnis folgendes:

Die Partei-Kanzlei gliederte sich im wesentlichen in zwei Abteilungen, eine politische Abteilung (Abt. II) und eine staatsrechtliche Abteilung (Abteilung III). Die politische Abteilung war mit politischen Leitern besetzt. Ihre Aufgaben waren politischer, "führungsmässiger" und P parteiinterner Art.

Die Aufgaben der staatsrechtlichen Abteilung bestanden in der rechtlichen und fachlichen Beratung des Leiters der Partei-Kanzlei bei seiner reichsgesetzlich festgelegten Mitwirkung an der staatlichen Gesetzgebung und den Personalien der Staatsbeamten. Diese Aufgaben waren nach der damals üblichen Unterscheidung "verwaltungsmässiger" Natur. Zu ihrer Erledigung - und als Verbindungsreferenten der staatlichen Ressorts zur Partei-Kanzlei - ordneten die Ministerien im Einvernehmen mit dieser Staatsbeamte auf befristete Zeit zur Partei-Kanzlei ab.

* Beamten

Die Abordnung sowie alle weiteren Rechtsverhältnisse der Beamten der Abteilung III regelten sich nach den Bestimmungen des Deutschen ~~Gesetzes~~gesetzes, d.h. nach staatlichem Recht, nicht nach Parteirecht. Einer Abordnung in die Abteilung III der Partei-Kanzlei musste der Beamte, ebenso wie jeder anderen Abordnung, bei Strafe der Dienstentlassung folgen. Nach § 1 der Verordnung über Massnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 1.9.1939 (RGBl. I, S. 1603) bestand diese Pflicht auch für sonst unversetzbar (z.B. richterliche) Beamte und auch dann, wenn ihnen ein Amt von geringem Rang übertragen wurde.

Für die Abordnung waren keine politischen, sondern fachliche Gesichtspunkte massgebend, d.h. die Fähigkeiten und Erfahrungen des Beamten in seinem Ressort (Finanz, Justiz usw.). Die Dauer der Parteizugehörigkeit spielte grundsätzlich keine Rolle, was schon daraus erhellt, dass weder der Abteilungsleiter noch sein Personalreferent - der Unterzeichnete - alte Parteigenossen waren. Ferner waren in meiner Zeit mehrere

Institut für Geschichte

weitere leitende Beamte Parteigenossen von 1933 oder später, Es kam sogar vor - mir sind zwei Fälle erinnerlich - dass Nichtparteiigenossen in die Abteilung abgeordnet wurden und dort auch verblieben.

Das Sachgebiet eines abgeordneten Beamten entsprach dem von ihm zuvor bei der Stammbehörde bearbeiteten Gebiet. Seine Dienstbezeichnung blieb dieselbe - nach innen und aussen - wie bei dieser Stammbehörde (z.B. Regierungsrat, Ministerialrat, usw.)

Beamtenrechtlich blieb der abgeordnete Beamte seiner Stammbehörde unterstellt. Diese Behörde blieb Dienstvorgesetzter und Dienststrafherr. Alle beamtenrechtlichen Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen, Dienststrafen usw. wurden von ihr, nicht von der Partei-Kanzlei ausgesprochen.

x alt
Besoldet wurden die Beamten der Abteilung III nach den ihrem stattdienstlichen Rang und Besoldungsdienststellen entsprechenden Sätzen der Reichsbesoldungsordnung, also nach staatlichen Sätzen, nicht nach der für hauptamtliche politische Leiter geltenden Parteibesoldungsordnung. Auch Kinderzuschläge, Beschäftigungsvergütung, Krankheitsbeihilfen usw. wurden nach den reichsgesetzlichen Vorschriften für Beamte gewährt. Die kassenmässige Auszahlung der so errechneten Bezüge leistete, wie dies reichshaushalterechtlich vorgeschrieben war, die Beschäftigungsbehörde, also die Partei-Kanzlei.

In dieser ihrer Rechtsstellung unterschieden sich die Beamten der Abteilung III grundlegend von den bei anderen Abteilungen der Partei-Kanzlei beschäftigten Personen, insbesondere von den hauptamtlichen politischen Leitern. Dies kam auch in ihrer Behandlung durch den Leiter der Partei-Kanzlei und die Personalstelle der Abteilung II zum Ausdruck.

Die automatische Folge der Abordnungen war vor dem Spätjahr 1942 dass - aus Gründen des Ansehens bei Parteidienststellen - die Beamten für die Dauer der Abordnung einen, ihrer staatlichen Dienststellung entsprechenden Ehrenrang als politischer Leiter erhielten. Dies geschah im Wege der sogenannten Dienstgradangleichung, die Ränge wurden also nicht erdient und es gab darin grundsätzlich keine stufenweise Beförderung, wie sie bei den hauptamtlichen politischen Leitern üblich war.

Die für die Parteipersonalien zuständige Personalstelle der Abteilung II der Partei-Kanzlei lehnte diese Rangverleihungen in der Zeit meiner Zugehörigkeit zur Abteilung III scharf ab. Sie betrachtete und bezeichnete die Beamten der Abteilung III als bloss zu vorübergehenden Dienstleistungen fachtechnischer Art eintretende Sachverständige ohne politische Führungsaufgaben und vertrat demgemäss den Standpunkt, dass Beamteneigenschaft und Zugehörigkeit zum Politischen Leiterkorps sich ausschlossen. Hiermit drang sie beim Leiter der Partei-Kanzlei durch und die Rangverleihungen wurden abgestoppt und seit Spätjahr 1942 eingestellt.

Die vorher verliehenen Ränge bleiben formell belassen, waren aber noch weniger als die üblichen anderen Ehrenränge, nämlich Ehrenränge auf Zeit. Mit der Beendigung der Abordnung fielen sie automatisch fort und wurden auch später nicht angerechnet, übrigens wurde nie ein solcher Beamter später hauptamtlicher politischer Leiter. Es wurde zeitweise erwogen, für diese Beamten - ähnlich wie für die Sonderführer oder Beamten auf Kriegsdauer der Wehrmacht - besondere Dienstgradabzeichen zu schaffen. Bei alledem kam immer wieder zum Ausdruck, dass die Beamten der Abteilung III auch soweit sie einen Ehrenrang besaßen, von den zuständigen Parteidienststellen, insbesondere vom Leiter der Partei-Kanzlei selbst, ausschliesslich als staatliche Verwaltungsbeamte, nicht auch als Parteifunktionäre angesehen wurden. Sie waren weder Hoheitsträger noch Parteibeamte und hatten keine Weisungsbefugnisse gegenüber Parteifunktionären und -genossen.

Im Gegenteil wurden die Beamten der Abteilung III von vielen Parteidienststellen, auch ~~in~~ von dem Leiter der Partei-Kanzlei selbst, vielfach mit Misstrauen betrachtet. Wegen ihres Eintretens für sachliche Notwendigkeiten der Staatsverwaltung wurden sie immer wieder als Interessenvertreter der staatlichen Dienststellen bezeichnet und entsprechend behandelt. Trotzdem wurden sie nicht freigegeben, obwohl der Abteilungsleiter und fast alle leitenden Beamten der Abteilung III nicht einmal, sondern wiederholt aus diesen Erwägungen und Verhältnissen heraus um ihre Entlassung baten.

Im Dienst einer gerechten und wahrheitsgetreuen Beurteilung der in der Partei-Kanzlei tätigen Beamten im Säuberungsverfahren muss ich als ehemaliger Personalreferent der Abteilung III auf diese rechtliche und tatsächliche Lage hinweisen und erkläre mich jederzeit bereit, über diese Erklärung hinaus die bekundeten Tatsachen mit meinem Eid zu bezeugen.

Ludwigsburg, den 21. November 1947

gez. Dr. Karl Lang.

Die Echtheit vorstehender Unterschrift wird hiermit bestätigt.

Ludwigsburg, den 21. Nov. 1947.

Stempel, Die Internierungslager,
Ludwigsburg,
Verbindungskläger.

Der öffentl. Kläger
i. A. gez. Friedrich

Die wortgleiche Übereinstimmung mit der Urschrift wird bestätigt lt.S. Augsburg, den 9. April 1948, Der Polizeidirektor,
i. A. gez. unl.